

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/162 vom 14. Januar 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_162

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/162 du 14 janvier 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/162 del 14 gennaio 2009

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung). Rentenanspruch. MEDAS-Gutachten kann nicht durch andere medizinische Berichte erschüttert werden, weshalb auf dessen Arbeitsfähigkeitsschätzung abzustellen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Januar 2009, IV 2007/162).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung vom 15. März 2007 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anwendbar. Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente (aArt. 28 Abs. 1 IVG). 1.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a).

E. 2

2.1 Vorliegend bestreitet der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Beurteilung der medizinischen Situation im Gutachten. So sei der Regionalärztliche Dienst am 1. Juli 2005 zum Schluss gelangt, dass sich bei der Beschwerdeführerin der psychische Befund deutlich verschlechtert habe und entsprechend nicht mehr von einer 50 %igen Arbeitsfähigkeit auszugehen sei. Dies trifft zwar zu (act. G 10.1/32). Indessen führte gerade diese Einschätzung zum Gutachtenauftrag an die MEDAS Zentralschweiz. Als Diagnosen mit wesentlicher Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit führte das Gutachten eine milde posttraumatische Belastungsstörung mit Akzentuierung der Symptomatik nach körperlicher Erkrankung auf. Als Diagnosen ohne wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, aber mit Krankheitswert, wurden unter anderem ein Status nach Ablatio mammae rechts mit axillärer Lymphknotenausräumung wegen Mammakarzinom am 4. März 2004 sowie ein Halbseitenschmerzsyndrom rechts ohne adäquates somatisches Korrelat genannt. Die Arbeitsfähigkeit wurde sowohl für die angestammte Tätigkeit als Hilfskraft im Gastgewerbe und als Reinigungsfrau wie auch für andere, vergleichbare Tätigkeiten auf 50 % festgelegt, wobei einzig die psychopathologischen Befunde limitierend seien (act. G 10.1/37.13). Im entsprechenden psychiatrischen Konsilium führte Dr. med. F.____, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, aus, die Kriegsergebnisse in Bosnien stellten den entscheidenden Faktor in der Biographie der Beschwerdeführerin dar. Ihr Mann sei im Krieg umgekommen. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod habe intensive Erinnerungen an den Mann geweckt und die in den Akten beschriebene depressive Entwicklung begünstigt. Die Beschwerdeführerin habe überzeugend darlegen können, dass sie nach dem Tod des Mannes keine Möglichkeit gehabt habe, sich mit den Ereignissen auseinander zu setzen, und dass diese bis zum heutigen Tag belastend seien. Die relativ milden körperlichen Folgen der Karzinomkrankung, die allerdings auch persistierenden Zukunftsängste in Bezug auf die Prognose akzentuierten die Thematik und erklärten die persistierenden Beschwerden. Die ambulante Psychotherapie sei begonnen worden, werde aber nach der stattgefundenen Chronifizierung der Störung keine raschen Erfolge bringen (act. G 10.1/37.25). Mit der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass das Gutachten in medizinischer Hinsicht nachvollziehbar erscheint. Insbesondere ist festzustellen, dass der psychiatrische Gutachter Kenntnis hatte über die Behandlung im Psychiatrischen Zentrum St. Gallen, nahm er doch mit der betreuenden Psychologin Rücksprache. Dabei stellte sich ein Konsens in Bezug auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung heraus. Im Weiteren war sich der Gutachter im Klaren über die in den Akten beschriebene depressive Entwicklung (vgl. act. G 10.1/37.24 f.). Wenn auch die Klinik Gais zuletzt eine schwere depressive Episode mit somatischen Symptomen im Rahmen einer depressiven Anpassungsstörung diagnostizierte (vgl. act. G 10.1/37.6), so bedeutet dies keineswegs, dass die Beurteilung durch Dr. F.____ nicht überzeugend oder gar unhaltbar wäre. Zum einen relativierte die Klinik Gais ihre Diagnose selber wieder, indem sie bei der Beurteilung und dem Verlauf des Klinikaufenthaltes lediglich von einer mittelgradigen depressiven Episode bzw. sogar nur von einer depressiven Verstimmung ausging (act. G 10.1/37.6). Zum anderen wird das Vorliegen eines depressiven Geschehens auch vom Gutachter anerkannt (vgl. act. G 10.1/37.25). Mit dem RAD ist somit davon auszugehen, dass die psychische Problematik im Gutachten adäquat berücksichtigt wurde und jedenfalls nicht durch andere fachärztliche Berichte ernstlich erschüttert werden könnte. Mit dem RAD ist sodann davon auszugehen, dass sich die vom MEDAS-Gutachten attestierte 50 %ige Arbeitsunfähigkeit - unabhängig von der genauen Subsumierung unter eine psychiatrische Diagnose (posttraumatische Belastungsstörung, Anpassungsstörung mit depressiver

Reaktion oder depressive Episode) - plausibel nachvollziehen lässt. Dem steht auch nicht entgegen, dass der psychiatrische Konsiliargutachter eine stützende Psychotherapie mit antidepressiver Behandlung und verständnisvollem Arbeitgeber für wünschenswert hält. Entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters geht das Gutachten nicht davon aus, dass die 50 %ige Arbeitsfähigkeit in der angestammten oder einer ähnlichen Tätigkeit erst nach erfolgreichem Abschluss einer Psychotherapie und einer antidepressiven Behandlung erlangt werden könne. Vielmehr soll die empfohlene Therapie dazu dienen, die noch (bzw. bereits) vorhandene Arbeitsfähigkeit zu stützen und damit eine weitere Verschlechterung zu verhindern. Entsprechend wurde auch der Konsensbeurteilung kein Erfordernis einer erfolgreich absolvierten Therapie zu Grunde gelegt. Ebenso wenig wurde der Konsensschätzung das Erfordernis eines speziell verständnisvollen Arbeitgebers in dem Sinn zu Grunde gelegt, dass dieser irgendwelche spezifischen Anforderungen zu erfüllen hätte. Vielmehr erachteten die Gutachter die Beschwerdeführerin sogar in den angestammten Tätigkeiten als Hilfskraft im Gastgewerbe sowie als Reinigungsfrau als zu 50 % arbeitsfähig. Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf das Gutachten vollumfänglich abgestellt werden kann.

2.2 Schliesslich beantragt der Rechtsvertreter in der Replik, es sei beim Invalideneinkommen ein Leidensabzug von 15 % vorzunehmen. Zwar wäre nach der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen, das Erfordernis eines verständnisvollen Umfeldes über einen Leidensabzug zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 29. Mai 2008 [8C_778/2007]). Angesichts der Tatsache, dass bereits beim Valideneinkommen infolge Minderverdienstes eine Parallelisierung mit dem Invalideneinkommen stattgefunden hat (vgl. act. G 10.1/29.1), könnte ein solcher Leidensabzug wohl nicht mehr als 10 % betragen. Die Frage kann jedoch offen bleiben, würde doch selbst der beantragte Leidensabzug von 15 % nicht zu einer höheren Rente führen (IV-Grad 57,5 % anstatt 50 %). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführerin wurde die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung am 14. August 2007 bewilligt. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin es gestatten, kann sie jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten, der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG).

3.2 Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist sie von der Bezahlung zu befreien.

3.3 Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverbeiständung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Diese Entschädigung ist bei der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung um einen Fünftel herabzusetzen (Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes). Die Entschädigung beträgt somit Fr. 2800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird im Sinn der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.